



# *Schützenbruderschaft »St. Sturmius« e.V. Leitmar*



## **Neufassung der Satzung der**

## **SCHÜTZENBRUDERSCHAFT ST. STURMIUS e. V. LEITMAR**

lt. Beschluss der Generalversammlung vom 31.01.2010

und

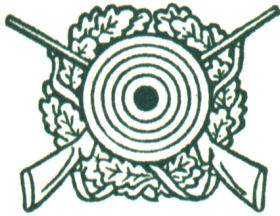
lt. Beschluss der Generalversammlung vom 30.01.2011

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft**

1. Die Schützenbruderschaft führt den Namen „ St. Sturmius“ e.V. Leitmar und wurde am 06. August 1924 gegründet.
2. Die Schützenbruderschaft hat Ihren Sitz in 34431 Marsberg - Leitmar
3. Die Schützenbruderschaft wurde am 23.04.1975 im Vereinsregister unter der Nummer - VR143 - beim Amtsgericht Marsberg eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr der Schützenbruderschaft ist das Kalenderjahr
5. Die Schützenbruderschaft ist dem Sauerländer Schützenbund e.V. angeschlossen

### **§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

1. Zweck der Schützenbruderschaft ist die Förderung des heimatlichen Brauchtums
2. Die Schützenbruderschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke „ der Abgabenordnung und ist eine Gemeinschaft in christlicher Verantwortung
3. Die Schützenbruderschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel der Schützenbruderschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Hallenwart erhält eine jährliche Pauschale i. S. d. § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz ( Ehrenamtszuschale ). Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Schützenbruderschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



# *Schützenbruderschaft* *»St. Sturmibus« e.V. Leitmar*



## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied der Schützenbruderschaft kann jede männliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat.
2. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
3. Voraussetzung für den Erwerb einer Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschrieben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Anlehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus der Schützenbruderschaft.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen der Schützenbruderschaft verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus der Schützenbruderschaft ausgeschlossen werden.



# Schützenbruderschaft »St. Sturm« e.V. Leitmar



## § 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten Schützenbruderschaft können Umlagen erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit. Mitglieder, die im Laufe des Geschäftsjahres das 75. Lebensjahr vollenden oder 55 Jahre lang Mitglied der Bruderschaft sind, werden von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge oder Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## § 6 Festlichkeiten des Vereins

1. Es wird alljährlich ein Schützenfest gefeiert. Der Termin wird auf den letzten Sonntag im Juli festgelegt. Unentgeltlichen Eintritt zu den Schützenfesttagen haben die Mitglieder, deren Ehefrauen sowie Witwen der verstorbenen Mitglieder.
2. Jeder Schützenbruder ist mit Vollendung des 18. Lebensjahres berechtigt, die Königswürde zu erringen. Als Königin darf er keine Frau unter 16 Jahren erwählen. Der Vorstand ist berechtigt, im Zweifel von einem Schützen die Zusage einer Königin und die Aufstellung des Hofstaates zu erfahren. Sollte der Schütze keine Königin und keinen Hofstaat stellen können, hat der Vorstand das Recht, dem Schützen das weitere Schießen zu verweigern.
3. Ist ein König durch irgendwelche zwingende Gründe nicht in der Lage, sein Amt auszuführen, so ist der Vizekönig des jeweiligen Jahres verpflichtet, den König zu vertreten.
4. Erringt ein auswärtiges Mitglied die Königswürde, so hat sich das Königspaar rechtzeitig vor Beginn des Festzuges in der mit dem Vorstand vereinbarten Wohnung eines Leitmarer Schützenbruders einzufinden.
5. Die für das Schützenfest verpflichtete Musikkapelle darf das Königspaar nur in Leitmar abholen.
6. Wenn aus den Reihen der Mitglieder niemand bereit ist, den Vogel abzuschießen, so ist der Vorstand dazu verpflichtet. Die übrigen Vorstandsmitglieder haben den Betreffenden geltlich zu unterstützen.
7. Das Schützenhochamt wird alljährlich für die Lebenden und Verstorbenen Mitglieder gefeiert. Die kirchlichen Feierlichkeiten finden ausschließlich in der Kirche zu Leitmar statt.



# *Schützenbruderschaft »St. Sturm« e.V. Leitmar*



## **§ 7 Teilnahme an Beerdigungen**

1. Die Teilnahme an der Beerdigung eines Schützenbruders im Satzungsgebiet durch zumindest eine Abordnung mit Fahne ist zu gewährleisten. Das Satzungsgebiet beschränkt sich auf die Pfarrei Heddinghausen.
2. Die Teilnahme an der Beerdigung eines Schützenbruders außerhalb des Satzungsgebietes wird durch einen angemessenen Fleurop-Trauerkranz ersetzt. In Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand darüber, ob wie üblich mit Fahne, Abordnung und Kranz teilgenommen wird.

## **§ 8 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind der Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Der jeweilige Pastor der Pfarrei Heddinghausen ist geistlicher Präses unserer Schützenbruderschaft

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins i. S. v. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretendem Vorsitzenden, dem 1. Kassierer und dem 1. Schriftführer.
2. Der Verein wird durch vier Mitglieder des Vorstandes vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes und es erweiternden Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 5000 EURO die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich für Verpflichtungen, die mit den Festen und sonstigen Veranstaltungen im ursächlichen Zusammenhang stehen.

## **§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Schützenbruderschaft zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ der Schützenbruderschaft übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben :
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
  - b) Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstandes
  - c) Vorbereitung der Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes
  - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern



# Schützenbruderschaft »St. Sturm« e.V. Leitmar



## § 11 erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem

- |                                |                      |
|--------------------------------|----------------------|
| a) 2. Kassierer                | b) 2. Schriftführer  |
| c) Major                       | d) Hauptmann         |
| e) Adjutant                    | f) 4 Zugführer       |
| g) 2 Fähnriche                 | h) 4 Fahnenoffiziere |
| i) jeweiligem König            | j) Schießwart        |
| k) stellvertretendem Hauptmann |                      |
| l) Vizekönig                   | m) Musikoffizier     |
| n) Hallenwart                  |                      |

i. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwölf Mitglieder, darunter zwei Mitglieder des Vorstandes, anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

## § 12 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes und erweiterten Vorstandes

1. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen. Sollte ein Mitglied des Vorstandes in der Generalversammlung seinen Rücktritt vor Ablauf der Wahlperiode erklären, ist die Wahl eines Nachfolgers zulässig, auch wenn diese bei Bekanntgabe der Tagesordnung nicht erwähnt worden ist.

## § 13 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes,
  - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
  - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
  - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern,



# *Schützenbruderschaft »St. Sturm« e.V. Leitmar*



## **§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst am letzten Sonntag im Januar, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einberufung einer Frist von zwei Wochen schriftlich durch Aushang der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann zusätzlich durch Veröffentlichung in der Lokalzeitung erfolgen.

## **§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einzuberufen werden, wenn das Interesse der Schützenbruderschaft es nach Einschätzung des Vorstandes erfordert oder wenn 20% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

## **§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein erschienenes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist Beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl wird die Wahl wiederholt.
6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 17 Für Schulden der Schützenbruderschaft haftet das Vereinsvermögen**



# *Schützenbruderschaft »St. Sturmius« e.V. Leitmar*



## **§ 18 Auflösung der Schützenbruderschaft**

1. Ein Beschluss über die Auflösung der Schützenbruderschaft kann nur in einer eigens hierfür einberufenen Generalversammlung gefasst werden, bei der mindestens  $\frac{3}{4}$  aller Mitglieder anwesend sein müssen. Die Auflösung der Schützenbruderschaft kann nur mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden.
2. Ist die Generalversammlung nicht beschlussfähig, so findet binnen Monatsfrist eine weitere Generalversammlung statt. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auch diese Generalversammlung kann den Beschluss, die Schützenbruderschaft aufzulösen, nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder fassen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Schützenbruderschaft oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Schützenbruderschaft an die Kirchengemeinde Leitmar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat und zwar nur in der Gemeinde Leitmar.
4. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

## **§ 19 Hiermit wird die Satzung vom 28.01.2001 außer Kraft gesetzt.**

Marsberg – Leitmar, den 30. Januar 2011

Unterschriften

Peter Sauerland  
1. Vorsitzender

Jörg Kampkötter  
2. Vorsitzender

Andreas Raue  
1. Kassierer

Christoph Raue  
1. Schriftführer



# *Schützenbruderschaft »St. Sturm« e.V. Leitmar*



## **Auszug aus dem Protokoll der Generalversammlung vom 31.01.2010 der Schützenbruderschaft St. Sturm e.V. Leitmar**

### **Änderung § 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

Abs. 4

Mittel der Schützenbruderschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Hallenwart erhält eine jährliche Pauschale i. S. d. § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz ( Ehrenamtszuschale ). Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Schützenbruderschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **Auszug aus dem Protokoll der Generalversammlung vom 30.01.2011 der Schützenbruderschaft St. Sturm e.V. Leitmar**

### **Änderung § 5 Mitgliedsbeiträge**

Abs. 3

Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit. Mitglieder, die im Laufe des Geschäftsjahres das 75. Lebensjahr vollenden oder 55 Jahre lang Mitglied der Bruderschaft sind, werden von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.